

Satzung des "Turnverein Niederbrechen 1901 e.V."

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Turnverein Niederbrechen 1901 eingetragener Verein" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg (Lahn) eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Brechen (Ortsteil Niederbrechen). Geschäftsstelle ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und seiner Gliederungen sowie des Isbh und der zuständigen Landesfachverbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens, in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Darüber hinaus gibt er seinen Mitgliedern Gelegenheit, sich musikalisch zu betätigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung einer Turnhalle, Errichtung von Sportanlagen, Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und Pflege der Musik.

Der Turnverein 1901 Niederbrechen e.V. will seine Mitglieder im Sinne des Grundgesetzes zu aufrechten Menschen im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen und pflegt Gemeinschaftssinn, turnerischen Geist, Kultur und Kameradschaft.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Alle Arten der sportlichen und musikalischen Betätigungen werden auf der Grundlage des Amateurgedankens betrieben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

MITGLIEDER

Der Verein hat

1. Kinder (bis 13 Jahre)
 2. Jugendliche (14 - 18 Jahre)
 3. Mitglieder über 18 Jahre
- und
4. Ehrenmitglieder

§ 4

EHRENMITGLIEDER UND TREUEJUBILÄEN

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Treuejubiläen für Vereinszugehörigkeit zählen frühestens ab Beginn des Jahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wurde.

§ 5

ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die gültige Vereinssatzung ist im Vereinsheim ausgehängt, die Kenntnisnahme (und Einhaltung) ist für das Mitglied

verpflichtend.

Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zulässig. Eine endgültige Entscheidung trifft die folgende Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet

2.1. durch Tod

2.2. durch Austritt

2.3. durch Ausschluss

Zu 2.2: Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Zu 2.3: Neben den Bestimmungen des § 15 dieser Satzung können Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch dem Verein gegenüber für seine rückständigen Verpflichtungen haftbar.

Eventuell in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.

Vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Beiträge, die ggf. gemäß separatem Vertrag dem Verein als Darlehen gegeben wurden.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

Jedes erwachsene Mitglied ist angehalten, sich in dem vom Vorstand festgesetzten Umfang an den anfallenden Vereinsarbeiten zu beteiligen.

Mitglieder gemäß §§ 3.3 und 3.4 dieser Satzung besitzen uneingeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden, sofern sie voll geschäftsfähig sind.

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an dem Vorstand zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift durch den Verein eingezogen. Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Regelungen zu treffen, falls Mitglieder nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen möchten.

Der Verein ist berechtigt, zur Errichtung und Unterhaltung spezieller Sportanlagen bzw. zum Betreiben besonderer Maßnahmen Umlagen (Sonderbeiträge) zu erheben. Diese Sonderbeiträge sind von den Nutzern zu zahlen.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, §8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Ältesten- und Ehrenrat (§ 10)

§ 8

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgabe gehört die
 - 1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung und Aussprache

- 1.2 Entlastung des Vorstandes
 - 1.3 Wahl des Vorstandes (§ 9)
(mit Ausnahme des Vorsitzenden des Musikausschusses)
 - 1.4 Wahl der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Nach 2 Jahren scheidet der erstgewählte Kassenprüfer aus und jährlich wird ein Vertreter neu gewählt.
 - 1.5 Wahl bzw. Bestätigung des Turn-, Sport- und Spielausschusses (§§ 9, 12)
 - 1.6 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - 1.7 Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
 - 1.8 Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - 1.9 Darlehensaufnahme über mehr als € 10.000,-
 - 1.10 Bestätigung der Wahlen und Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - 1.11 Wahl des Ältesten- und Ehrenrates
 - 1.12 Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Vierteljahr zusammentreten.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3.3 und 4) dies, unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
 4. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und -zeit der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt.
 5. Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
 6. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sie müssen bis 31.12. des vorausgegangenen Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

8. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.
9. Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Vertreter zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind aufzunehmen und können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9

DER VORSTAND

1. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden
 - 1.1 der Vorsitzende
 - 1.2 der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 der Vorsitzende des Turn-, Sport- und Spielausschusses
 - 1.4 der Vorsitzende des Musikausschusses
 - 1.5 der Schriftführer
 - 1.6 der Kassierer
 - 1.7 der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses
 - 1.8 der Jugendleiter oder die Jugendleiterin
 - 1.9 der Beisitzer
 - 1.10 der Beisitzer
2. Den erweiterten Vorstand bilden
 - 2.1 der Sportwart
 - 2.2 der Spielwart

- 2.3 der Beauftragte für Gesundheitssport
- 2.4 der Presse- und Werbewart
- 2.5 der Kassierer des Wirtschaftsausschusses
- 2.6 der Hallen- und Gerätewart

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1.1 bis 1.3 genannten Personen, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat das alleinige Vertretungsrecht.

Im Innenverhältnis tritt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung in der Reihenfolge der Ziffer 1 in Kraft.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und hat die Verwaltung des Vereinsvermögens inne.

- 4.1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen.
- 4.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 4.3. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- 4.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. Zu jeder Vorstandswahl ist ein Wahlleiter oder Protokollführer zu bestellen.
- 4.5. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.
- 4.6. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich.
- 4.7. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl vorzunehmen.

- 4.8. Eine Amtsenthebung ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zulässig.

§ 10

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vereinsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und vertritt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit und bei besonderen Anlässen.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für die Erledigung spezieller Aufgabengebiete. Er entlastet den Vereinsvorsitzenden bei dessen Aufgaben.
3. Der Vorsitzende des Turn-, Sport- und Spielausschusses ist verantwortlich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, soweit dieser nicht in die Zuständigkeit des Sport- oder Spielwartes fällt. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte.
4. Der Vorsitzende des Musikausschusses ist verantwortlich für den Übungs- und Spielbetrieb der Musikabteilung und übermittelt dem Vorstand die Beschlüsse des Musikausschusses. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Musikabteilung.
5. Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
6. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Er fertigt den Jahreshaushaltsplan und die Jahresabrechnung an.

Er ist für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

Auszahlungen dürfen nur für Vereinszwecke und gemäß den Vorstandsbeschlüssen geleistet werden.

Die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch mehrfache Revisionen, die vorher anzuzeigen sind, der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu informieren. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten über die durchgeführten Kassenprüfungen.

7. Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses ist zuständig für alle im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb der Turnhalle und deren Vermietung anfallenden Aufgaben. Die

finanziellen Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes werden von dem Kassierer des Wirtschaftsausschusses geregelt.

8. Dem Jugendleiter/der Jugendleiterin obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Vereinsjugendordnung.
9. Die Beisitzer stehen ohne spezielles Aufgabengebiet für die Vorstandsarbeit zur Verfügung.

Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in der Vereinsführung. Er wird nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen.

10. Der Sportwart ist verantwortlich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen, die eine Sportart ausüben, die im Deutschen Turnerbund (DTB) zu Meisterschaften führt. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte.
11. Der Spielwart ist verantwortlich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen, in denen Turnspiele betrieben werden. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte.
12. Der Beauftragte für Gesundheitssport ist verantwortlich für alle Belange der Abteilungen im Bereich Gesundheitssport.
13. Der Presse- und Werbewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins in geeigneter Weise unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm Werbeaufgaben und Fragen der Imagepflege des Vereins.
14. Der Kassierer des Wirtschaftsausschusses verwaltet die Kasse des Wirtschaftsbetriebes, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat dem Geschäftsführenden Vorstand jährlich zu berichten.
15. Der Hallen- und Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Pflege der Liegenschaften und des Inventars.

§ 11

DER ÄLTESTEN- UND EHREN RAT

1. Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates können nur sein:
 - 2.1. ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

2.2. Ehrenmitglieder.

3. Der Ältesten- und Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlauf aufzunehmen sind.
4. Der Ältesten- und Ehrenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - 4.1 Die Pflege guter Beziehungen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - 4.2 Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältesten- und Ehrenrates sein.

§ 12

DER TURN-, SPORT- UND SPIELAUSSCHUSS

Den Turn-, Sport- und Spielausschuss bilden die Fachwarte der jeweiligen Abteilungen. Er kann gemeinsam oder getrennt tagen. Gemeinschaftliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Turn-, Sport- und Spielausschusses geleitet.

Die Fachwarte werden in Anlehnung an die Satzung des Hessischen Turnverbandes (HTV) für zwei Jahre, im Wechsel mit den Vorstandswahlen von der jeweiligen Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13

DER MUSIKAUSSCHUSS

Den Musikausschuss bilden Vertreter der einzelnen Abteilungen, wie in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Musikausschuss soll die kontinuierliche musikalische Ausbildung durch die verschiedenen Abteilungen koordinieren und sicherstellen und ist für alle Belange in der Musikabteilung zuständig.

Der Musikausschuss tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Musikausschusses geleitet.

§ 14

DER JUGENDAUSSCHUSS

Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Vereinsjugendordnung geregelt. Über finanzielle Belange, die den durch den Vereinsvorstand festgelegten Etat der Turnerjugend überschreiten, befindet der Vorstand.

§ 15

STRAFEN

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwider handelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 - 1.1. Verwarnung
 - 1.2. Turn-, Sport- und Spielverbot auf bestimmte Zeit
 - 1.3. Ausschluss
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung der Strafe beim Vereinsvorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam.

Der Vorstand hat die Beschwerde binnen zweier Wochen nach ihrem Eingang unter Hinzuziehung des Ältesten- und Ehrenrates zu behandeln. Seine Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 16

HAFTUNG

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachverluste seiner Mitglieder, die in Verbindung mit dem Vereinsbetrieb entstehen.

Für Unfälle, die sich aus dem Sportbetrieb ereignen, haftet der Verein im Rahmen des Sportversicherungsvertrages.

Finanzielle Haftungsverpflichtungen der Mitglieder bestehen nicht. Sie sind durch Eintragung des Vereins in das Vereinsregister geregelt.

§ 17

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Turnverein Niederbrechen 1901 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bzw. Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete anerkannte technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied verschiedener Sportverbände ist der Verein unter Umständen verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Diese Meldungen können dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein umfassen. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse an den jeweiligen Verband.

3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein kann Wettkampfergebnisse, besondere Ereignisse des Vereinslebens und Feierlichkeiten über die Tagespresse veröffentlichen. Solche Informationen werden gegebenenfalls auch auf der Internetseite des Vereins, den Vereinspublikationen sowie dem schwarzen Brett veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände, denen der Verein angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt. Darüber hinaus werden Name, Geburts- und gegebenenfalls Todesdatum für Zwecke der Vereinschronik dauerhaft gespeichert.

§ 19

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Brechen übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, treuhänderische Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

Die vorstehende Satzung tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. März 2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft.